Anlage 1

Kriterienkatalog zur Ermittlung von Potenzialflächen für Konzentrationszonen

Entwurf – Stand 12.10.2018

Stufe I – Ermittlung von harten Tabuzonen	
Kriterium	**Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage**
Siedlung	
Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Grünflächen	Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können [§ 5 (1) Satz 1 Nr. 1 BImSchG]. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden [§ 34 BauGB (1)]. Auf Grund ihres Ausmaßes, der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen, der nachbarschaftsrechtlichen Interessenkonflikte durch Lärm und Schattenwurf kommt eine Zulässigkeit von größeren WEA im Innenbereich praktisch nicht in Betracht. Ausnahmen im Einzelfall (Zulassung als untergeordnete Nebenanlage) werden im Rahmen der Konzentrationszonensuche nicht betrachtet. Die Suche bezieht sich grundsätzlich nur auf den Außenbereich. Flächen des baulichen Innenbereiches werden damit ausgeschlossen.
Wohnbauflächen gemischte Bauflächen Gemeinbedarfsflächen	Gemäß den Urteile des OVG Lüneburg und des OVG NRW, gehören regelmäßig Flächen zu den harten Tabuzonen, die so nahe an schutzwürdigen baulichen Nutzungen liegen, dass die Werte der TA Lärm zum Nachteil der Nachbarschaft gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch den Betrieb der Windenergieanlagen überschritten würden. Abstandserfordernis 400 m
Wohnnutzung im Außenbereich	Wie oben bereits beschrieben Abstandserfordernis 250 m
Wohnnutzung im Außenbereich	Die Flächen zur Wohnnutzung schließen sich aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung als Konzentrationszone aus.
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	Eine Ausweisung von Konzentrationszonen in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) kommt gemäß Ziel 5 des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Detmold - TA Nutzung der Windenergie - nicht in Betracht.
gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen (Gesundheit und Erholung)	Gewerbliche Bauflächen schließen sich aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung als Konzentrationszone aus.
Infrastruktur	
Bundesstraßen	Ausgeschlossen wird der Straßenkörper inkl. einer anbaufreien Zone von 20 m (Abstand Rotorspitze - Fahrbahnrand) [§ 9 FStrG] [vgl. WEE 2018 8.2.5].
Landes- und Kreisstraßen	Der Straßenkörper schließt sich aufgrund der Nutzung als Verkehrsfläche aus.

Stufe I – Ermittlung von harten Tabuzonen	
Kriterium	**Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage**
Geplante Straßen	Ausgeschlossen wird der Straßenkörper.
Bahnstrecken	„Auch an Schienenwegen gilt es, die Sicherheit des Verkehrs sowie der Gleisanlage und Bahnstromfernleitungen zu gewährleisten. Verbindliche Abstandsregelungen oder ein technisches Regelwerk existieren nicht, so dass das Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Einzelfall erforderliche Abstände und Maßnahmen einfordert. Dabei gilt der Grundsatz, dass Windenergieanlagen in einem Abstand zu errichten sind, der eine unzulässige Beeinflussung der Gleisanlage ausschließt. Das Eisenbahnbundesamt empfiehlt derzeit, vorbehaltlich der technischen Entwicklung und künftiger Erfahrungen, einen Abstand von Windkraftanlagen in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, zumindest aber der Gesamtanlagenhöhe. An Bahnstromfernleitungen wird wegen der möglichen Beeinflussung der Luftströmung durch Windenergieanlagen ein dreifacher Rotordurchmesser als Abstand empfohlen.“ (Bund-Länder-Initiative Windenergie: Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen, 18.06.2012) Ausgeschlossen wird der Bahnkörper. Werden Abstände erforderlich, so können diese im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG Berücksichtigung finden.
Freileitungen ab 110 kV	Bei ungünstiger Stellung des Rotors darf die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen [WEE 2018 8.2.10]. Dies gilt für alle Freileitungen. Darüber hinaus wird vom Windenergieerlass empfohlen, den neuen technischen Standard in DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2) heranzuziehen. Alle Freileitungen ab 110 kV werden ausgeschlossen. Alle weiteren Freileitungen werden zunächst nicht berücksichtigt. Werden Abstände erforderlich, so können diese im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG Berücksichtigung finden.
Natur und Landschaft	
Naturschutzgebiete	Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Es sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten [§ 23 BNatSchG]. Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen die Bereiche als Standorte für WEA nicht in Betracht. Prüfung des Abstandes im Einzelfall [WEE 2018 8.2.2.2]. Die Errichtung von WEA in Naturschutzgebieten schließt sich daher aus.
gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sowie § 42 LNatSchG NRW	Gemäß § 30 BNatSchG handelt es sich hierbei um bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben und daher einen gesetzlichen Schutz unterliegen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen der Biotope führen, sind verboten. Von den Verboten kann nur auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden [§ 30 BNatSchG]. Darüber hinaus werden gesetzlich geschützte Biotope aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit regelmäßig den harten Tabuzonen zugeordnet [WEE 2018 8.2.2.2].
Naturdenkmale	Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten [§ 28 BNatSchG].
Gewässer	

Stufe I – Ermittlung von harten Tabuzonen	
Kriterium	**Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage**
stehende und fließende Gewässer	Gewässerflächen schließen sich aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung aus. Eine Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie schließt sich bei „Darstellungen für Oberflächengewässer“ aus [Ziel 5 GEP TA Nutzung der Windenergie].
Gewässer I. Ordnung, stehende Gewässer > 1 ha	Bauverbot in einem Abstand von 50 m [WEE 2015 8.2.2.6].
Gewässerrandstreifen	Bauverbot im Bereich der Gewässerrandstreifen im Außenbereich von 5 m (§ 38 Abs. 3 WHG).
Wasser- bzw. Heilquellen-schutzgebiete Schutz-zone I	In den Verordnungen der WSG sind regelmäßig Bauverbote für die Schutz-zone I (Fassungsbereich) fest-gesetzt. In der Wasserschutzzone I ist die Errichtung von Windenergieanlagen unzu-lässig [WEE 2018 8.2.3.2].

Stufe II – Ermittlung von weichen Tabuzonen	
Kriterium	**Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage**
Siedlung	
Innenbereich: Puffer zu Wohnbauflä-chen, gemischte Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen, **Gewählter Abstand: 100 m**	Genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nach-teile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbar-schaft nicht hervorgerufen werden können [§ 5 (1) Satz 1 Nr. 1 BImSchG]. Die Richtwerte der TA Lärm (nachts 35 dB(A) für reine Wohngebiete und 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete) sind einzuhalten (WEE 2015, Kap. 5.2.1.1); Abstandserfordernis i.d.R. mindestens 450-500 m. Der Vorsorgeabstand gilt auch für im FNP dargestellte gemischte Baufläche-chen im Siedlungszusammenhang, sofern hier die Wohnnutzung deutlich überwiegt. Liegen Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen direkt ne-beneinander, kann die als Vorsorgeabstand freigehaltene Fläche im Einzel-fall auch bis an die gewerbliche Baufläche heranreichen. Eine Prüfung hinsichtlich der sog. optisch bedrängenden Wirkung von Wind-energieanlagen erfolgt nach dem Urteil des OVG NRW (Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE) nicht mehr auf Ebene des Flächennutzungs-plans sondern im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutz- oder bau-rechtlichen Genehmigungsverfahrens. Berücksichtigt wird zunächst ein Vorsorgeabstand von insgesamt 500 m (zu-sammengefasst aus Stufe I und Stufe II).
Wohnnutzung im Außenbereich **Abstand 50 m**	Die Richtwerte der TA Lärm (nachts 45 dB(A) für Mischgebiete = Wohnnut-zungen im Außenbereich) sind einzuhalten [TA -Lärm 2017, Abschnitt 6.1; WEE 2018, Kap. 5.2.1.1]; Abstandserfordernis i.d.R. mindestens 300 m. Eine Prüfung hinsichtlich der sog. optisch bedrängenden Wirkung von Wind-energieanlagen erfolgt im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutz- o-der baurechtlichen Genehmigungsverfahren. Hier ist im Einzelfall die Aus-richtung schutzbedürftiger Wohnräume/Wohngärten zur geplanten Wind-energieanlage zu prüfen. Darüber hinaus ist das Umfeld des Wohnhauses auf sichtverschattende Elemente (Gehölze, Wirtschaftsgebäude etc.) zu un-tersuchen [WEE 2018, Kap. 5.2.2.3].

Stufe II – Ermittlung von weichen Tabuzonen	
Kriterium	**Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage**
	Es werden Flächen insgesamt (Stufe I und Stufe II zusammengefasst) im 300 m Radius von Wohnnutzungen im Außenbereich ausgeschlossen.
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) **Gewählter Abstand: 500 m**	Eine Ausweisung von Konzentrationszonen in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) kommt gemäß Ziel 5 des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Detmold - TA Nutzung der Windenergie - nicht in Betracht. Da hier eine bauliche Entwicklung von Innenbereichen planerisch vorgesehen ist, werden auch die ASB mit einem Abstand von 500 m ausgeschlossen.
Infrastruktur	
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen	Die Darstellung einer Fläche im FNP als Abgrabungsfläche widerspricht (ggf. nur für einen bestimmten Zeitraum) der Nutzung der Fläche durch eine WEA.
Natur und Landschaft	
FFH- und gebiete (VSG)	FFH- und Vogelschutzgebiet sind in der Regel durch nationale Schutzgebietskategorien gemäß § 20 BNatSchG geschützt (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet etc.). Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen des Gebietes [§ 32 Abs. 3 BNatSchG]. Projekte, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können sind unzulässig [§ 34 Abs. 2 BNatSchG]. Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen die Bereiche als Standorte für WEA nicht in Betracht. [WEE 2018 8.2.2.2]. VSG liegen nicht innerhalb des Gemeindegebietes.
Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)	Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen [§ 1 (4) BauGB]. Eine Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung kommt in BSN-Flächen nicht in Betracht [WEE 2018 3.2.4.1]. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen in Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) kommt gemäß Ziel 5 des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Detmold - TA Nutzung der Windenergie - nicht in Betracht.
Wald	„…Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird….“ (LEP NRW, Ziel B.III.3.2). Eine Ausweisung von Konzentrationszonen in Waldbereichen kommt gemäß Ziel 5 des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Detmold - TA Nutzung der Windenergie - nicht in Betracht.
Gewässer	
Wasserschutzgebiete Schutzzone II	Aus Vorsorgegründen erfolgt keine Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Schutzzone II. Nach einer Einzelfallprüfung ist die Errichtung ggf. möglich (§§ 51, 52 WHG; §§ 14, 16 LWG und WEE 2015, Kap. 8.2.3.2).
Sonstige Belange	
Mindestflächengröße, Flächengeometrie	Die Mindestflächengröße für die Aufstellung von WEA ergibt sich aus der durch die Rotorblätter einer WEA überstrichene Grund-fläche. Für die Referenzanlage (2-3 MW) beträgt die Mindestflächengröße etwa 0,8 ha. Die Rotorblätter dürfen nicht über die Konzentrationszone hinausragen, Mindestbreite der Konzentrationszone = 100 m.

Stufe III – Einzelfallprüfung / Kriterien zur Prüfung im weiteren Planverfahren *Die Prüfung der nachfolgenden Kriterien kann nur im Einzelfall im Rahmen der Behördenbeteiligung zur FNP-Änderung bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgen. Ein Ausschluss im Rahmen der Potenzialstudie erfolgt nicht*	
Kriterium	**Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage**
Artenschutz	Gemäß § 44 BNatSchG muss bei Durchführung von Planungs- und Zulassungsverfahren sichergestellt werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt werden. Können Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden ist die Errichtung von WEA unzulässig. Ausnahmen können gemäß § 45 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ist insofern nur dann zielführend, wenn eine Zulassungsfähigkeit der WEA im nachgelagerten Genehmigungsverfahren unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten möglich erscheint. Es wird eine Bewertung bereits vorliegender artenschutzrechtlicher Erkenntnisse vorgenommen. Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse werden Bereiche mit absehbar unüberwindbaren arten-schutzrechtlichen Hürden ausgeschlossen. Ausgeschlossen werden: Rohrweihen-Brutplätze inkl. 1.000m Umfeld, Uhu-Brutplätze inkl. 1.000 m Umfeld, Rotmilan-Brutplatz inkl. 1.000 m Umfeld, Kiebitz-und Feldlerchen Brutkolonien (ab 3 BP) inkl. 100 m Umfeld. Sofern gravierende artenschutzrechtliche Konflikte absehbar sind werden diese aufgezeigt. Im Rahmen der Abwägung können solche Flächen von der Flächenkulisse abgezogen werden. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann jedoch erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.
Überschwemmungsgebiete § 78 Abs. 1 WHG, vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete § 78 Abs. 6 WHG	Gemäß WEE 2018 (Kap. 8.2.3.3) handelt es sich bei den im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen nicht um Baugebiete, daher ist § 78(1) Nr.1 WHG nicht einschlägig, wonach in nach § 76(2) WHG festgesetzten oder nach § 76(3) WHG gesicherten Überschwemmungsgebieten eine Ausweisung von neuen Baugebieten verboten ist.
Landschafts- und Ortsbild	Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist (…) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben (…) Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet [§ 35 BauGB (3)]. Derzeit liegen keine Hinweise vor, dass im Gemeindegebiet Räume auf Grund ihrer Eigenart, ihres Erholungswert oder ihres besonderen Orts- und Landschaftsbild verunstaltet werden können.
Städtebau	Prüfung, ob Konflikte mit anderweitigen städtebaulichen Zielsetzungen bestehen (z. B. Wohnbauflächen-, Gewerbeflächenentwicklung, Verkehrsprojekte, Erholungsräume, …).
Bundesstraßen	Zustimmungspflicht bei Abständen zw. 20 und 40 m (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde erforderlich [§ 9 FStrG].
Landes- und Kreisstraßen	Zustimmungspflicht bei Abständen bis zu 40 m (Abstand Rotorspitze – Fahrbahnrand) [§ 25 StrWG NRW].

Stufe III – Einzelfallprüfung / Kriterien zur Prüfung im weiteren Planverfahren *Die Prüfung der nachfolgenden Kriterien kann nur im Einzelfall im Rahmen der Behördenbeteiligung zur FNP-Änderung bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgen. Ein Ausschluss im Rahmen der Potenzialstudie erfolgt nicht*	
Kriterium	**Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage**
	„Außerhalb der Ortsdurchfahrten bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen jeder Art […] längs der Landstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugsverkehr, bei einer Radschnellwegverbindung des Landes der für den Fahrradverkehr bestimmten Fahrbahnen, errichte, erheblich geändert oder anders genutzt werden soll; […] über Zufahrten oder Zugänge an Landstraßen; Radschnellwegverbindungen des Landes und Kreisstraßen unmittelbar angeschlossen oder bei bereits bestehendem Anschluss erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.“ [§ 25 StrWG NRW]
Freileitungen unter 110 kV	Bei ungünstiger Stellung des Rotors darf die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen [WEE 2018 8.2.10]. Darüber hinaus wird vom Windenergieerlass empfohlen, den neuen technischen Standard in DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2) heranzuziehen. Alle Freileitungen ab 110 kV werden ausgeschlossen. Alle weiteren Freileitungen werden zunächst nicht berücksichtigt. Werden Abstände erforderlich, so können diese im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG Berücksichtigung finden.
Richtfunktrassen inkl. Schutzstreifen	Kein Teil der Windenergieanlage darf die (vorhandene) Richtfunkstrecke unterbrechen. „*Der Richtfunkkanal wird abgeschattet und eine Hindernisdämpfung wird verursacht, wenn die erste Fresnelzone von den Rotorblättern einer Windenergieanlage überstrichen wird. Allerdings hängt es vom Ausmaß der Hindernisdämpfung ab, ob eine unzulässige Beeinträchtigung vorliegt.* *Allerdings werden Beeinträchtigungen des Rundfunkempfangs vom Schutzbereich des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB nicht erfasst*.“ [WEE 2018 5.2.2.3]. Beteiligung der Netzbetreiber im FNP-Verfahren.
Militärische Anlagen	Militärische Anlagen schließen sich aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung als Konzentrationszone aus. Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung West im FNP-Verfahren.
militärische Radaranlagen, Sicherheitsbereiche	In welchem Umfang militärische Radaranlagen von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden, kann lediglich im Einzelfall festgestellt werden. Aus diesem Grund ist eine Einzelfallbetrachtung in Rücksprache mit den zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen durchzuführen. Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung notwendig [WEE 2018 8.2.8].
Flughäfen, Flugplätze, Landeplätze, Segelfluggelände	Flughäfen, Flugplätze, Landeplätze und Segelfluggelände schließen sich aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung als Konzentrationszone aus. Beteiligung der Flugsicherung im FNP-Verfahren.
Bauschutzbereiche Luftverkehr	In der weiteren Umgebung eines Flughafens ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörden erforderlich (...) [§ 12 LuftVG, WEE 2011 8.2.6]. Bauschutzbereiche von Flughäfen, Flugplätze, Landeplätze und Segelfluggeländen werden ausgeschlossen. Beteiligung der Flugsicherung im FNP-Verfahren.
Modellflugplätze	Modellflugplätze besitzen eine Betriebsgenehmigung und schließen sich aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung aus.

Stufe III – Einzelfallprüfung / Kriterien zur Prüfung im weiteren Planverfahren *Die Prüfung der nachfolgenden Kriterien kann nur im Einzelfall im Rahmen der Behördenbeteiligung zur FNP-Änderung bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgen. Ein Ausschluss im Rahmen der Potenzialstudie erfolgt nicht*	
Kriterium	**Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage**
Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone III A	In der Schutzzone III kommt die Errichtung von WEA nach einer Einzelfallprüfung in Betracht [§§ 51 (2), 53 (4) WHG, §§ 14, 16 LWG, WEE 2018 8.2.3.2]. Sofern nicht ausreichend Potenzialflächen außerhalb der Schutzzone vorhanden sind, kann unter Beteiligung der Wasserbehörde im FNP-Verfahren geprüft werden, ob eine Ausnahme erteilt werden kann.
Gewässerrandstreifen	Gewässerrandstreifen sind im Außenbereich 5 m breit [§ 38 Abs. 3 WHG]. Gewässerrandstreifen im Innenbereich 5 m [§ 31 Abs. 4 LWG]. Zur Konzentrationszonensuche ist der Außenbereich mit einem Abstand von 5 m maßgeblich
Windhöffigkeit	Die im Planungsraum ermittelten Windgeschwindigkeiten erlauben im gesamten Stadtgebiet i.d.R. einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA (Wirtschaftlichkeitsschwelle aktueller WEA in der Leistungsklasse von 2 bis 3 MW: ca. 5,5 m/s). In die Bewertung der Flächen ist dieses Kriterium nicht eingeflossen.
Boden- und Baudenkmale	Nach § 9 Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf einem Bodendenkmal, in einem Denkmalbereich und – wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird – in der engeren Umgebung von Baudenkmälern und ortsfesten Bodendenkmälern erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde ergeht nach § 21 DSchG im Benehmen mit dem Amt für Denkmalpflege oder Bodendenkmalpflege beim Landschaftsverband. Die Erlaubnis ist nach § 9 (2) DSchG zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Gründe des Denkmalschutzes stehen einem Vorhaben entgegen, wenn es Belange des Denkmalschutzes mehr als nur geringfügig beeinträchtigt. Ob und inwiefern Gründe des Denkmalschutzes der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen, ist stets aus den Besonderheiten des zur Entscheidung anstehenden konkreten Falles abzuleiten. Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 (2) Buchstabe b) DSchG ist, dass für die Durchführung der Maßnahme öffentliche Interessen sprechen, die gewichtiger sind als die Belange des Denkmalschutzes.
Pufferzone Naturschutzgebiete	Rechtliche oder tatsächliche Gründe zur Einhaltung einer generellen Pufferzone zu NSG gibt es nicht. Zwar ist es grundsätzlich möglich, Pufferzonen zu errichten, dies jedoch nur unter dem Aspekt, dass die Pufferzone zur Erreichung des Schutzgebietszwecks erforderlich ist. Eine solche Zone muss darüber hinaus, wie sich aus § 22 Abs. 1 S. 3 BNatSchG ergibt, als Umgebungsschutz auch mit in die Festsetzung einbezogen werden. Unter dem Aspekt der Umweltvorsorge erscheint die Einhaltung einer Pufferzone von 300 m zu NSG insbesondere dann angemessen, wenn das Gebiet dem Schutz windkraftsensibler Fledermausarten oder europäischer Vogelarten dient [WEE 2018 8.2.2.2]. Die Schutzgebietsverordnung wurde in Hinblick auf das Schutzziel ausgewertet. Die Schutzgebietsverordnung gibt keinen Hinweis auf WEA-empfindliche Arten. Ein Puffer wird nicht berücksichtigt.
Kompensationsflächen	Kompensationsflächen, die aufgrund von Verwaltungsakten, Genehmigungsentscheidungen, Planfeststellungsbeschlüssen festgeschrieben sind,

Stufe III – Einzelfallprüfung / Kriterien zur Prüfung im weiteren Planverfahren *Die Prüfung der nachfolgenden Kriterien kann nur im Einzelfall im Rahmen der Behördenbeteiligung zur FNP-Änderung bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgen. Ein Ausschluss im Rahmen der Potenzialstudie erfolgt nicht*	
Kriterium	**Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage**
	sind einer Nutzung für die Windenergie nur dann zugänglich, wenn die Kompensationsverpflichtung auf andere Flächen verlagert wird. Dies bedarf eines gesonderten Verwaltungsaktes (Planfeststellungsänderung etc.), so dass die Flächen als hartes Kriterium einzustufen sind.
gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß. § 39 LNatSchG NRW	Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden [§ 39 LNatSchG NRW]. Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen die Bereiche als Standorte für WEA nicht in Betracht. Prüfung des Abstandes im Einzelfall [WEE 2018 8.2.2.2].